Änderung der Bauordnung

Bauordnung der Stadt Bern (BO) Änderung

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern, auf Antrag des Stadtrates, beschliessen:

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen: *kursiv und fett*; Änderungen laufender Planungen (noch nicht in Kraft): <u>unterstrichen</u>):

Art. 1 Zweck

¹ Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, und dem Bauklassenplan, und dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan 96, und dem Naturgefahrenplan und dem Gewässerraumplan die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

- 1 bis 2 (unverändert)
- ³ (unverändert)
- ⁴ Der Gewässerraumplan legt zusammen mit der Bauordnung den Gewässerraum nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991¹ über den Schutz der Gewässer fest.

Art. 41 Gewässerabstand

- ¹ Gegenüber offenen und eingedolten Gewässern ist ober- und unterirdisch ein Bauabstand von 7.00 m ausserhalb der Bauzone und von 5,00 m innerhalb der Bauzone einzuhalten.
- ² Der Gewässerabstand gilt auch für Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Recht keiner Baubewilligung bedürfen.
- ³ Der Gewässerabstand wird ab oberer Böschungskante oder bei deren Fehlen ab der Ufermauer gemessen.
- ⁴ Besteht entlang dem Gewässer eine geschützte Ufervegetation, so misst sich der Abstand ab dieser.

Art. 41a Gewässerraum

Die Nutzung des Gewässerraums richtet sich nach dem übergeordneten Recht². Diese Bestimmungen gelten sowohl für baubewilligungspflichtige als auch für baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen.

¹ Gewässerschutzgesetz (GSchG); SR 814.20

² namentlich Art. 36a ff. GSchG (SR 814.20), Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201), Art. 11 BauG (BSG 721.0), Art. 16 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1), Art. 48 Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) und Art. 39 f. der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1).

721.1

Art. 92 Änderung von Vorschriften

^{1 bis 3} (unverändert)

⁴ Die Gewässerraumvorschriften und Gewässerraumfestlegungen in bestehenden Überbauungsordnungen werden mit dem Inkrafttreten des Gewässerraumplans gemäss Artikel 2 Absatz 4 aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Der Gewässerraumplan inklusive dieser Änderungen treten 60 Tage nach ihrer rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.